

Politische Vorschläge, II. Ueber die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der S wird mit Mues und Carrards vorgeschlagenen Zusätzen unter großem Lärm angenommen.

Die Versammlung bildet sich in eine geheime Sitzung.

Politische Vorschläge.

II.

Ueber die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten.

Man rühmt es als einen Vorzug der Konstitution, daß die verschiedenen Staatsgewalten ihre bestimmten Gränzen haben, welche sie nicht überschreiten können, und daß sie gegenseitig einander bewachen. Allerdings befindet sich jene Gränzenbestimmung in unsrer Konstitution, und auch die Bewachung hat bei den unteren Tribunalien statt. Der Distriktsstatthalter wohnt den Sitzungen des Distriktsgerichts bei, und der Regierungstatthalter denjenigen des Kantonsgerichts. In soweit hat dennoch die Sache ihre Wichtigkeit. Wenden wir aber unsern Blick zu den höchsten Gewalten, der Legislatur, dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof, so suchen wir das Organische der gegenseitigen Bewachung vergeblich. Und doch wäre eine solche Bewachung wichtiger, wo nothwendiger, als eben bei jenen drei Gewalten? Ein Distriktsgericht könnte lange Gesetzgeber im Fall und Richter zugleich seyn, die Staatsgewalten kämen dadurch nicht aus ihrem Gleichgewicht. Hingegen wenn eine der drei höchsten Staatsgewalten sich auf Unkosten der beiden andern vergrößerte, so würde nicht nur die Konstitution von Grund aus erschüttert, sondern die Freiheit selbst würde in Kurzem in offenbare Gefahr kommen.

Unsre Sorgfalt in diesem Stük wird um soviel nothwendiger, wenn wir folgendes bedenken: Die Konstitution weist dem Volk nirgends einen Vereinigungspunkt an, sich gegen allfällige Eingriffe der höchsten Staatsgewalten zu beschweren und zu schützen; sie scheint nicht einmal die Möglichkeit solcher Verletzungen vorauszusetzen, indem derselben durch die bloße Trennung der Gewalten sollte vorgebogen seyn. Allein hiermit kann man keineswegs beruhigen. Es ist vielleicht auch etwas unsicher, dem Volk einen Vereinigungspunkt zu geben, weil dadurch der Anarchie die Thüre geöffnet werden könnte. Also haben wir von Seite des Volks keine Hilfe wider eine solche konstitutionswidrige und der Freiheit verderbliche Vergrößerung einer Staatsgewalt auf Unkosten der übrigen

zu erwarten. Wir müssen uns demnach auf alle Fälle nach irgend einem andern Sicherheitsmittel umsehen.

Würden vielleicht folgende Verfügungen dem Bedürfniß abhelfen?

1. In jedem der gesetzgebenden Räte soll ein Repräsentant des Direktoriums sitzen, um darüber zu wachen, daß jene keine Eingriffe in die ausübende Gewalt thun.

2. In jedem der gesetzgebenden Räte soll ein Repräsentant des obersten Gerichtshofs sitzen, um zu verhüten, daß jene keinen Eingriff in die richterliche Gewalt thun.

3. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnt ein Repräsentant der gesetzgebenden Räte bei, um darüber zu wachen, daß jenes keinen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt thue.

4. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnt ein Repräsentant des obersten Gerichtshofs bei, um zu verhüten, daß jenes nicht in die richterliche Gewalt eingreife.

5. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs wohnt ein Repräsentant der gesetzgebenden Räte bei, um zu wachen, daß jener nicht über Dinge abspreche, über welche keine Gesetze existiren, und also Gesetzgeber im Fall und Richter zugleich sey.

6. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs wohnt ein Repräsentant des Direktoriums bei, um zu verhüten, daß jener nicht in die ausübende Gewalt eingreife.

7. Diejenige Gewalt, welche repräsentirt werden soll, erwähle ihren Repräsentanten.

So weit gehen diejenigen Verfügungen, welche unsers Bedünkens zur Organisation der gegenseitigen Bewachung nöthig sind.

Wir werden in dem folgenden Abschnitt diesen Gegenstand noch weiter verfolgen. Hier merken wir nur noch an, daß wir glauben, schon die bloße Gegenwart eines Repräsentanten würde bisweilen eine versammelte Staatsgewalt an die Gränzen ihrer Macht erinnern, und daß durch eine solche Repräsentation diejenige Staatsgewalt, welche sich an ihrer Macht verletzt glaubt, in den Stand gesetzt wird, sich gegen einen solchen Eingriff zu sichern, ohne zu konstitutionswidrigen Schritten gereizt oder gezwungen zu werden.